



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.03.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:50 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Anwander, Johann
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Göggelmann, Julia
Grüner, Bernhard
Kempter, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Paulheim, Robert
Saur, Achim
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel
Welsch, Andreas

Anwesend ab 19:40 Uhr

Schriftführer/in

Walter, Ernst

Verwaltung

Bobinger, Fritz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Miehle, Lisa

Mutterschutz

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2021/1220 |
| 2 | Bauangelegenheiten | |
| 2.1 | Bauantrag Nr. 50/2020 zur Sanierung eines bestehenden Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zu einer zweiten Wohneinheit und Abriss der bestehenden abflusslosen Grube auf dem Grundstück Fl.Nr. 35 Gmkg. Wettenhausen, Von-Rehlingen-Str. | 2021/1231 |
| 2.2 | Bauantrag Nr. 09/2021, Nutzungsänderung der EG Wohnung in ein Versicherungsmaklerbüro samt Anbau eines Bürocontainers mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 14/3 Gmkg. Hammerstetten, Nähe Nußlacherweg | 2021/1225 |
| 2.3 | Bauantrag Nr. 14/2021, Neubau eines Feldstadels, Fl.-Nr. 462, Gemarkung Goldbach, Nähe Hartberger Str. | 2021/1233 |
| 2.4 | Bauantrag Nr. 11/2021, Anbau einer Terrassenüberdachung mit beweglicher Rundumverglasung, Kaltwintergarten, Fl.Nr. 784/1 Gmkg. Ettenbeuren, Postweg 2 | 2021/1235 |
| 2.5 | Bauantrag Nr. 15/2021 Neubau eines Doppelgaragenanbau in Massivbauweise, Fl.-Nr. 9 Gemarkung Unterrohr, Nähe St.-Wolfgang-Str. | 2021/1239 |
| 2.6 | Bauantrag Nr. 07/2021 Neubau einer Lagerhalle, Schönenberger Str. 2, Fl.Nr. 101 Gemarkung Ettenbeuren | 2021/1212 |
| 2.7 | Festlegungssatzung "An der Richtstatt" Wettenhausen | 2021/1241 |
| 3 | Beratung und Beschluss Haushaltsplan und Haushaltssatzung | 2021/1229 |
| 4 | Festlegung eines möglichen Containerstandortes für die Deutsche Post AG im Gemeindegebiet | 2021/1230 |
| 5 | Berichterstattung | 2021/1221 |

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

2 Bauangelegenheiten

2.1 Bauantrag Nr. 50/2020 zur Sanierung eines bestehenden Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zu einer zweiten Wohneinheit und Abriss der bestehenden abflusslosen Grube auf dem Grundstück Fl.Nr. 35 Gmkg. Wettenhausen, Von-Rehlingen-Str.

In der Sitzung vom 23.1.2020 hat der Gemeinderat dem o.g. Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. In der 8. Informationsbroschüre vom 2.2.21 an den Gemeinderat hat der Vorsitzende bereits darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss seines Erachtens rechtswidrig ist.

Das Landratsamt Günzburg hat mit Schreiben vom 15.2.2021 die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens als rechtswidrig erachtet. Da der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Baugenehmigung hat, die Baugenehmigung aber nur bei Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens erteilt werden kann, muss das Landratsamt Günzburg rechtsaufsichtlich das gemeindliche Einvernehmen ersetzen.

Das Schreiben vom 15.2.2021 ist als Anhörung anzusehen, damit die Gemeinde die Möglichkeit hat ihre Rechtsposition zu überdenken oder zu bekräftigen.

Im vorliegenden Fall sind der Gemeindeverwaltung keine ortsplanerischen Gesichtspunkte bekannt, wodurch die Gemeinde in ihrer örtlichen Planungshoheit beeinträchtigt wäre und ein weiteres Versagen des Einvernehmens **rechtfertigen** würde.

Nach einer kurzen Grundsatzdiskussion, in welcher der Vorsitzende die anwesenden Gemeinderatsmitglieder nochmals darauf hingewiesen hat, dass sie baurechtlich keinerlei Befugnisse haben und belehrte, dass wenn der Bau auch zuerst ohne Genehmigung erstellt wurde, der Gemeinderat keine Beseitigung des Baus fordern könne, denn gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist die Baubeseitigung das letzte Mittel und sofern möglich sind mildere Mittel z. B. in Form der nachträglichen Baugenehmigung vorher zu prüfen und anzuwenden, forderte Bürgermeister Wick eine namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Rechtsauffassung des Landratsamtes Günzburg zu dem Bauantrag Nr. 50/2020 zur Sanierung eines bestehenden Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zu einer zweiten Wohneinheit und Abriss der bestehenden abflusslosen Grube auf dem Grundstück Fl.Nr. 35 Gemarkung Wettenhausen, Von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Gmkg. Wettenhausen zur Kenntnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 6 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

Abstimmungsvermerke:

Herr Gemeinderat Finkel kam erst kurz vor der Abstimmung zu TOP 1 in die Sitzung und sah sich daher außer Stande bei der Abstimmung mitzuwirken.

Namentliche Abstimmung:

Für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens haben gestimmt:

Bgm. Thorsten Wick
Bernhard Grüner
Daniel Thanner
Andreas Welsch
Gertrud Kempter
Achim Saur
Dr. Maria Spengler
Julia Göggelmann
Fabian Brosch

Gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens haben gestimmt:

2. Bgm Jürgen Kornelli
3. Bgm. Mathias Englet
Johann Anwander
Helmut Ahrens
Robert Paulheim
Andreas Eberle

2.2 Bauantrag Nr. 09/2021, Nutzungsänderung der EG Wohnung in ein Versicherungsmaklerbüro samt Anbau eines Bürocontainers mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 14/3 Gmkg. Hammerstetten, Nähe Nußlacherweg

Im vorliegenden Bauantrag Nr. 09/2021 beantragen die Bauherren die Änderung der Nutzung der EG Wohnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 14/3, Gemarkung Hammerstetten, Nußlacherweg 1 a, in ein Versicherungsmaklerbüro und eine Baugenehmigung für einen Bürocontainer mit Stellplätzen.

Das aktuelle Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich (Dorfgebiet) und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 der Baunutzungsverordnung sind sonstige Gewerbegebiete im Dorfgebiet zulässig.

Auf dem Grundstück befinden sich derzeit lediglich 2 Stellplätze in der Baugenehmigung ist die erforderliche Anzahl von Stellplätzen verbindlich festzulegen.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dem Vorhaben kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

3. Bürgermeister Englet fragte in der Sitzung nach, wie viele Pkw-Stellplätze zusätzlich geschaffen würden. Der Vorsitzende antwortete hierauf, dass zusätzlich 4 weitere Stellplätze vorgesehen sind.

Herr Englet fragte hierauf genauer nach, ob die Anzahl der zusätzlichen Stellplätze in die Baugenehmigung aufgenommen würde. Dies bejahte Herr Bürgermeister Wick.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 09/2021 zur Nutzungsänderung der EG Wohnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 14/3, Gemarkung Hammerstetten, Nußlacherweg 1 a, in ein Versicherungsmaklerbüro und eine Baugenehmigung für einen Bürocontainer mit vier weiteren Stellplätzen wird aus ortsplanerischer Sicht zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

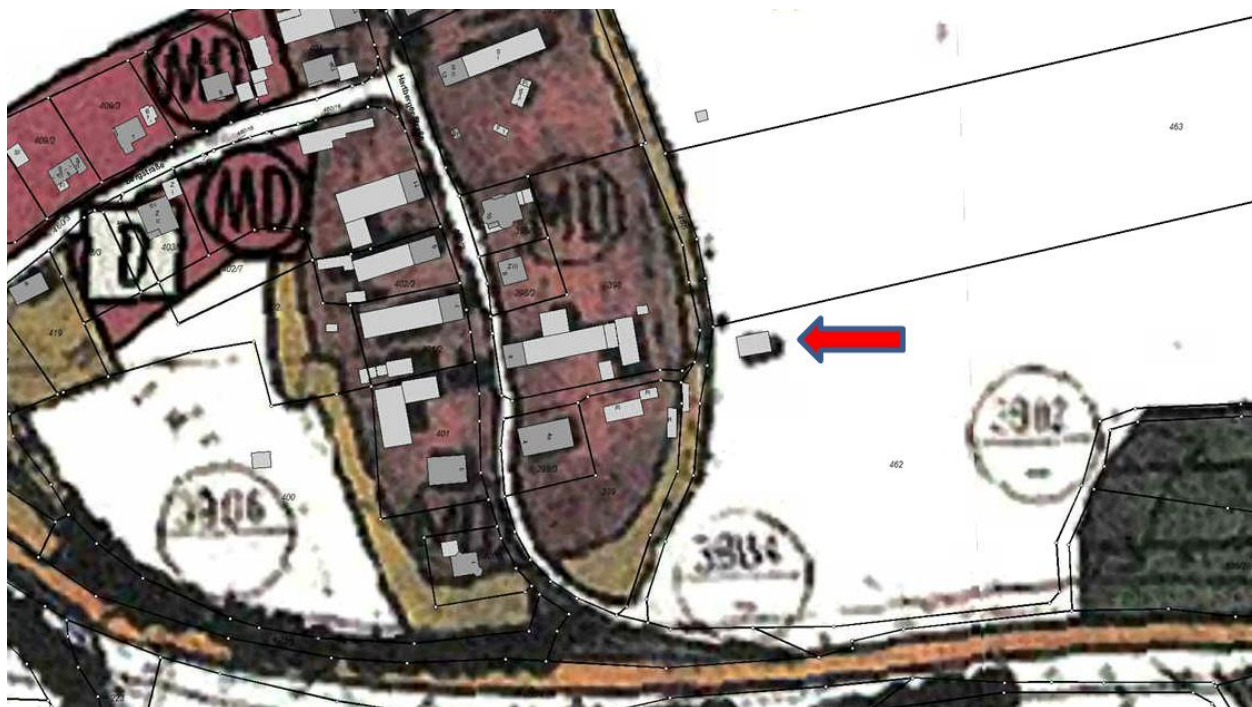
In der Baugenehmigung soll die Stellplatzregelung verbindlich festgelegt werden.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.3 Bauantrag Nr. 14/2021, Neubau eines Feldstadels, Fl.-Nr. 462, Gemarkung Goldbach, Nähe Hartberger Str.

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 462, Gemarkung Goldbach, Am Gangsteig den Abriss und Neubau eines bestehenden Feldstadels mit 130 m² Grundfläche.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche die außerhalb des bebauten Bereichs liegt.



Die rechtliche Beurteilung richtet sich daher nach § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Feldstadel kann durch die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kammeltal versorgt werden, eine Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Somit ist die Erschließung gesichert.

Ortsplanerische Bedenken bestehen nicht.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Beschluss:

Dem Abriss und Neubau eines bestehenden Feldstadels auf dem Grundstück Fl.-Nr. 462, Gemarkung Goldbach, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 2 Anwesend 16

2.4	Bauantrag Nr. 11/2021, Anbau einer Terrassenüberdachung mit beweglicher Rundumverglasung, Kaltwintergarten, Fl.Nr. 784/1 Gmkg. Ettenbeuren, Postweg 2
------------	--

Der Bauherr plant den Anbau einer Terrassenüberdachung mit beweglicher Rundumverglasung (Kaltwintergarten) an das bestehende Wohnhaus, Fl.-Nr. 784/2, Gemarkung Ettenbeuren, Postweg 2.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 g) sind Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m verfahrensfrei.

Die geplanten Maße der Überdachung (L=4,00m, B=6,50m, T=4,00m) übersteigen die Verfahrensfreiheit. Zudem ist für die Dachform und -neigung eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 6 Nr. 6.1) erforderlich.

Für die Überdachung ist eine gesonderte Erschließung nicht notwendig.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag auf Anbau der Terrassenüberdachung sowie den Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt werden.

Gemeinderat Anwander fragte in der Sitzung nach, ob der Bauherr auf die zusätzlichen Beitragskosten hingewiesen wurde. Dies bejahte Bürgermeister Wick.

Beschluss:

Dem Anbau einer Terrassenüberdachung mit beweglicher Rundumverglasung (Kaltwintergarten) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 784/2, Gemarkung Ettenbeuren, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.5	Bauantrag Nr. 15/2021 Neubau eines Doppelgaragenanbau in Massivbauweise, Fl.-Nr. 9 Gemarkung Unterrohr, Nähe St.-Wolfgang-Str.
------------	---

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 9, Gemarkung Unterrohr, St.-Wolfgang-Str. 9 eine Doppelgarage in Massivbauweise an die bestehende Garage anzubauen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um ein Dorfgebiet.

Die Erschließung des Anwesens ist gesichert. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Ortsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Abstandsflächenübernahme bzgl. des Grundstückes Fl.Nr. 10 Gemarkung Unterrohr liegt der Verwaltung vor.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Herr Ahrens fragte nach, welche Art der Bedachung für die Doppelgarage vorgesehen sei.

Bürgermeister Wick antwortete, dass für die Doppelgarage ein Satteldach mit 35° Dachneigung und einer Firsthöhe von 6,80 m vorgesehen ist.

Herr Anwander wollte wissen, wie die Zufahrt geregelt sei. Herr Wick erläuterte, dass die Zufahrt über das Grundstück Fl.Nr. 10, das dem Bauwerber ebenfalls gehört, erfolge.

Beschluss:

Dem Neubau eines Doppelgaragenanbaus in Massivbauweise auf dem Grundstück Fl.-Nr. 9, Gemarkung Unterrohr, St.-Wolfgang-Straße 9, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung vorzulegen.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

Abstimmungsvermerke:

Gemeinderat Herr Ahrens sah sich nicht in der Lage bei diesem Vorhaben für ja oder nein zu stimmen.

2.6 Bauantrag Nr. 07/2021 Neubau einer Lagerhalle, Schönenberger Str. 2, Fl.Nr. 101 Gemarkung Ettenbeuren

In der letzten Gemeinderatsitzung wurde der Antrag vertagt. Die Verwaltung hat mit der Antragstellerin gesprochen. Die Antragstellerin ist bereit, den u. a. Grund bei Bedarf an die Gemeinde zu verkaufen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass Gebäude Richtung Schönenberger Str. zu verschieben.



Die Antragstellerin hat am 09.02.2021 den Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück, Fl.-Nr. 101, Schönenberger Straße 2, Gemarkung Ettenbeuren beantragt. Im Zuge der Errichtung der Halle soll das vorhandene Gelände aufgefüllt und mit Gabionen abgestützt werden.

Das Grundstück liegt im Innenbereich in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Nach Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um ein Dorfgebiet, womit auch eine gewerbliche Nutzung möglich ist.

Das Vorhaben ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Erschließung des Vorhabens ist durch die gemeindlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Lage des Grundstückes an der Schönenberger Straße gesichert.

Aus ortsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Neubau der Lagerhalle sowie gegen die Aufschüttung des Grundstückes.

Herr Brosch fragte, um wieviel Meter die Halle und ich welche Richtung verschoben werde. Bürgermeister Wick antwortete, dass die Antragstellerin die Halle bis zu einen Meter östlich in Richtung Schönenberger Straße verschieben wolle.

Herr Anwander fragte nach, ob dies schriftlich vorliege. Hier gilt für Herrn Bürgermeister Wick auch eine mündliche Zusicherung.

Frau Kempter regte an, die Verschiebung in den Beschluss mit aufzunehmen. Herr Wick antwortete, dass dies bereits in der Beschlussvorlage der Verwaltung enthalten ist.

Beschluss:

Dem Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 101, Gemarkung Ettenbeuren, Schönenberger Straße 2 wird, vorbehaltlich der Verschiebung der Lagerhalle Richtung Schönenberger Straße, zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.7 Festlegungssatzung "An der Richtstatt" Wettenhausen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 den Erlass von Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Teil eines Siedlungskonzeptes beschlossen.

In der vorliegenden Festlegungssatzung wird das Siedlungsgebiet „An der Richtstatt“ im Ortsteil Wettenhausen konstitutiv als ein „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

Anlass der Satzung ist die konkrete Absicht, das Grundstück Fl.-Nr. 677/1 der Gemarkung Wettenhausen mit einem weiteren Wohngebäude zu bebauen, um eine weitere Baufläche zu erschaffen. Derzeit stehen im Bereich des Ortsteils Wettenhausen keine Bauplätze zur Verfügung, sodass die Gemeinde Kammeltal es als notwendig erachtet, durch den Erlass dieser Satzung eine weitere Baufläche zu schaffen.

Der Satzungsentwurf wurde im Zeitraum von 11. Februar 2021 bis 15. März 2021 ausgelegt.
Einwände wurden nicht vorgebracht.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden die notwendigen Träger öffentlicher Belange gehört. Das Landratsamt Günzburg hat lediglich **Anregungen** zum Naturschutz und Immissionsschutz vorgebracht, welche in die Satzung aufgenommen werden sollen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks Fl.-Nr. 677/1 zur Errichtung eines weiteren Wohnhauses im Bereich einer bestehenden Splittersiedlung zwischen Wettenhausen und Goldbach eine besondere Bedeutung zu.

Neben der festgesetzten Mindestbegrünung im Zuge eines Neubaus ist auch der Erhalt der vorhandenen naturnahen Gehölze wichtig. Im Zuge eines konkreten Bauantragsverfahrens sollte deshalb die Erstellung eines Freiflächengestaltungsplanes verpflichtend vorgeschrieben werden. In diesem sind bestehende Gehölze (Bestand-Rodung, Bestand-Erhalt) und die Umsetzung der Pflanzbindungen darzustellen.

Gehölzrodungen sind nur außerhalb der gesetzlichen Vogelbrutzeit zulässig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, d.h. im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.

Zur Vermeidung tierökologischer Beeinträchtigungen durch Beleuchtung ist bei einer zukünftigen Bebauung der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung analog der Handlungsempfehlung für Kommunen des StMUV, zu beachten.

Beschluss:

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 15.12.2020 wird in

§ 3 Grünordnung/naturschutzfachlicher Ausgleich ergänzt und enthält folgenden Text:

Die auf dem Baugrundstück vorhandenen naturnahen Gehölze sind möglichst zu erhalten. Im Zuge eines konkreten Bauantragsverfahrens soll die Erstellung eines Freiflächengestaltungsplanes verpflichtend vorgeschrieben werden. In diesem sind bestehende Gehölze (Bestand-Rodung, Bestand-Erhalt) und die Umsetzung der Pflanzbindungen darzustellen.

Gehölzrodungen sind nur außerhalb der gesetzlichen Vogelbrutzeit zulässig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, d.h. im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.

Zur Vermeidung tierökologischer Beeinträchtigungen durch Beleuchtung ist bei einer zukünftigen Bebauung der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung analog der Handlungsempfehlung für Kommunen des StMUV, zu beachten.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1

Das Staatliche Bauamt Krumbach hat auf das Anbauverbot gemäß Art. 23 BayStrWG hingewiesen und einen Hinweis zu Immissionen vorgeschlagen:

Beschluss:

In den Satzungstext wird nachrichtlich folgender Hinweis aufgenommen:

Hinweis Straßenverkehrsrecht:

Auf die gesetzlichen Abstandsregelungen bei Staats- u. Kreisstraßen gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG wird hingewiesen.

Gegen die Straßenbauverwaltung können wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen erhoben werden.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1

Somit ergibt sich folgender endgültiger Satzungstext, den der GR als Satzung beschließen soll:

Festlegungssatzung „An der Richtstatt“, Wettenhausen
vom 15.12.2020, redaktionell geändert am 23.03.2021

Aufgrund von § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Satzung:

§ 1

Der bebaute Bereich „An der Richtstatt“, Gemarkung Wettenhausen, wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergeben sich aus den im nachstehenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen. Der Lageplan vom 15.12.2020 im Maßstab M=1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung. Enthalten sind die Fl. Nrn. 674, 675, 676, 677 und 677/1 der Gemarkung Wettenhausen.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

- a. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf 0,30 nicht überschreiten.
- b. Die Geschößflächenzahl (GFZ) darf 0,40 nicht überschreiten.
- c. Es werden 2 Vollgeschoße zugelassen.
- d. Die Traufhöhe darf max. 6,50 m betragen.

§ 3

Grünordnung/naturschutzfachlicher Ausgleich

Im Falle der weiteren Bebauung des Grundstückes Fl. Nr. 677/1 der Gemarkung Wettenhausen hat der naturschutzfachliche Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB auf dem Eingriffsgrundstück durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dabei sind 4 Bäume und 10 Sträucher entsprechend den nachstehenden Auswahllisten zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Bäume: Obstbäume bewährter Lokalsorten als Hochstamm Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	Sträucher: Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>) Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>) Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>) Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
--	--

Die auf dem Baugrundstück vorhandenen naturnahen Gehölze sind möglichst zu erhalten.

Im Zuge eines konkreten Bauantragsverfahrens soll die Erstellung eines Freiflächengestaltungsplanes verpflichtend vorgeschrieben werden. In diesem sind bestehende Gehölze (Bestand-Rodung, Bestand-Erhalt) und die Umsetzung der Pflanzbindungen darzustellen.

Gehölzrodungen sind nur außerhalb der gesetzlichen Vogelbrutzeit zulässig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, d.h. im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.

Zur Vermeidung tierökologischer Beeinträchtigungen durch Beleuchtung ist bei einer zukünftigen Bebauung der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung analog der Handlungsempfehlung für Kommunen des StMUV zu beachten.

§ 4 Immissionsschutz

Durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen evtl. auftretende Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen können nicht ausgeschlossen werden. Diese sind von künftigen Bauherren zu dulden.

Hinweis Straßenverkehrsrecht:

Auf die gesetzlichen Abstandsregelungen bei Staats- u. Kreisstraßen gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG wird hingewiesen
Gegen die Straßenbauverwaltung können wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammeltal, den 23.03.2021
Für die Gemeinde Kammeltal

Wick
Erster Bürgermeister



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf in der Fassung vom 15.12.2020, redaktionell geändert vom 23.03.2021, als Satzung.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke:

Da bei der Festlegungssatzung nur ein einziges Grundstück dem Bereich „An der Richtstatt“ hinzugefügt wird, das der Schwiegermutter des Herrn 3. Bürgermeisters Englet gehört, hat er sich als persönlich Beteiligter nicht an der Abstimmung beteiligt.

3 Beratung und Beschluss Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Die Verwaltung legt dem Gemeinderat den bereits vorberatenen Haushaltsplan und die Haushaltssatzung zur Genehmigung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat genehmigt den Haushaltsplan mit Gesamteinnahmen und –ausgaben in Höhe von 10.325.493 Euro, den Finanzplan für die Jahre 2021-2023 sowie den Stellenplan für die Beamten und tariflich Beschäftigten.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

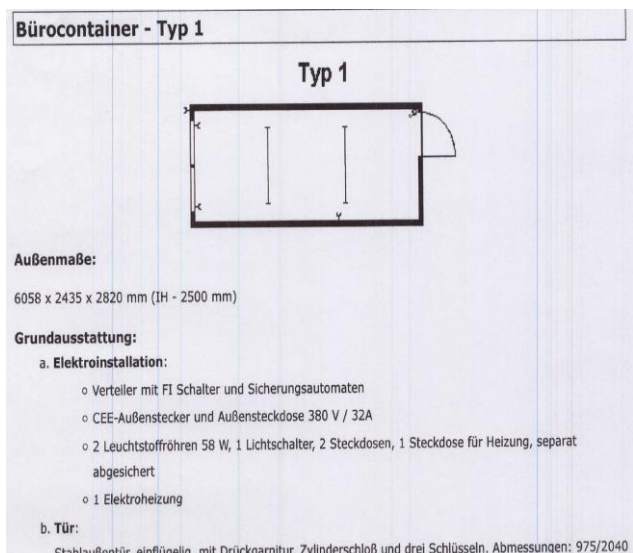
2. Im Übrigen beschließt der Gemeinderat die beigefügte Haushaltssatzung.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4 Festlegung eines möglichen Containerstandortes für die Deutsche Post AG im Gemeindegebiet

Nachdem in der Gemeinde Kammeltal seit 28. Februar 2021 die Post AG keinen Standort mehr hat, ist die Verwaltung bestrebt eine Lösung für die Gemeinde zu suchen. Die Post AG hat mit den Dorfläden Ettenbeuren und Lebensmittel Kircher das Gespräch gesucht, jedoch keinen Konsens gefunden. Nunmehr bietet die Post AG an, eine Containerlösung im OT Ettenbeuren umzusetzen. Dazu benötigt die Post AG ein Grundstück.



Die Verwaltung hat 2 Grundstücke die von der Lage wie auch von der Erschließung passen würden ausgesucht und stellt diese nun dem Gemeinderat zur Abstimmung vor.

Standort 1:

Nähe Bauhof:

Stromanschluss möglich, Toilettennutzung im Bauhof möglich, gute Erreichbarkeit mit Lkw.

Genehmigungsfreistellungen:

Folgende Genehmigungsfreistellung für Bauvorhaben wurden erklärt:

- Einbau einer Dachgeschosswohnung in ein bestehendes Wohnhaus, Fl.-NR. 733/3, in der Weberstraße 1 in der Gemarkung Behlingen
- Änderung der bereits genehmigten Dachgeschosswohnung im bestehenden Wohnhaus, Fl.-Nr. 30, Brühlweg 1 in der Gemarkung Egenhofen

Kapelle Unterrohr:

Sachstandsbericht vom Bauamt.

Kindergartensanierung Wettenhausen:

Bei den Zimmererarbeiten wurde eine Auftragserweiterung von netto 3.404,50 € vergeben.

Trinkwasserversorgung Kammeltal:

Sachstandsbericht Chlorung vom Bauamt

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Ernst Walter
Schriftführer